



Tarifordnung Kindergarten

(neu ab 2/18) gültig für das Arbeitsjahr 2018/19

Lt. § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder **bis zum vollendeten 30. Lebensmonat** einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. **Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung **am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben**. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Der **Nachmittagstarif** ab 13.00 Uhr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat 3% des Familien-Bruttoeinkommens, mind. € 42,- max. € 110,- (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Die Anmeldung zum Nachmittag ist aus personaltechnischen Gründen verbindlich und kann nur in begründeten Fällen zum Halbjahr und zum Jahresende wieder abgemeldet werden.

Der **Beitrag für Kinder unter 3 Jahren** beträgt mindestens € 49 und maximal € 238.

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Die aktuellen Tarife für U3-Kinder und die Nachmittagstarife entnehmen Sie bitte der aktuellen Tarifordnung des Landes OÖ in der Beilage (Merkblatt Elternbeiträge Land OÖ).

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Material-/Werkbeitrag von € 11 monatlich (2x jährlich werden € 55,- abgebucht -im September und im Februar = gesamt € 111 / Jahr).
2. Die Kosten für das Mittagessen betragen € 3,40 pro Tag und die Anmeldung hierfür ist wöchentlich oder monatlich möglich.
3. Die Kosten für den begleiteten Bustransport betragen ab September 2018 für Zwettl monatlich € 25.
4. Eine fallweise Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist möglich und wird mit € 10 / Nachmittag abgebolten. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung in der Woche davor im Büro.
5. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 .00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Die Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag monatlich von Ihrem Konto eingezogen.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Elternbeitragsberechnung



Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“
- Abgabe des Formblattes incl. aller angeführten Beilagen (in einem verschlossenen Kuvert) Kindertageseinrichtung bis spätestens zum Tag des Kindergartens- bzw. Krabbelstubeneintrittes.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildieners- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festzusetzen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitrags erhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. **Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifbes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.